

Randtitel / Marginalie (bisher)	Bisheriger Text (Hier sind nur die Artikel aufgeführt, die geändert werden sollen)	Randtitel / Marginalie (neu)	Neuer Text, Entwurf
c Sachgeschäfte in abschliessender Zuständigkeit	<p><b>Art. 54</b> <sup>1</sup> Der Grosse Gemeinderat beschliesst abschliessend über:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a neue einmalige Ausgaben von mehr als 150'000 Franken bis zu 1 Million Franken,</li> <li>b neue wiederkehrende Ausgaben von mehr als 15'000 bis zu 100'000 Franken,</li> <li>c den Erlass seiner Geschäftsordnung,</li> <li>d den Erlass eines Reglements über die Entschädigung der Behördenmitglieder,</li> <li>e die Gemeinderechnung,</li> <li>f unter Vorbehalt von Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe c die Gesamtzahl der zu bewirtschaftenden Stellen des Gemeindepersonals. Der entsprechende Beschluss umfasst auch die damit verbundenen Ausgaben,</li> <li>g Nachkredite, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Gemeinderats fallen,</li> <li>h Geschäfte von Gemeindeverbindungen, soweit der auf die Gemeinde entfallende Ausgabenanteil die Zuständigkeit des Gemeinderats überschreitet.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Der Grosse Gemeinderat nimmt zur Kenntnis:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a den Politikplan,</li> <li>b Kreditabrechnungen, wenn die Ausgabe in der Zuständigkeit der Stimmberechtigten oder des Grossen Gemeinderats lag,</li> <li>c Berichte, die ihm vom Gemeinderat, den übrigen Behörden oder der Verwaltung unterbreitet werden.</li> </ul>	c Sachgeschäfte in abschliessender Zuständigkeit	<p><b>Art. 54</b> <sup>1</sup> Der Grosse Gemeinderat beschliesst abschliessend über:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a bis g unverändert,</li> <li>h aufgehoben.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Unverändert.</p> <p><b>Bemerkungen:</b> Der Grosse Gemeinderat hat am 29. Januar 2020 die Motion Mario Morger (glp) und Mitunterzeichnende betreffend "Gemeindeübergreifende Grossinvestitionen müssen vors Volk" erheblich erklärt. Diese verlangt, dass auch bei Geschäften von Gemeindeverbindungen die Finanzkompetenzregelung nach Art. 33 der Gemeindeverfassung zur Anwendung kommt.</p>